proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

Art. 184 Rechte und Pflichten der sachverständigen Person

- 1 Die sachverständige Person ist zur Wahrheit verpflichtet und hat ihr Gutachten fristgerecht abzuliefern.
- ² Das Gericht weist sie auf die Strafbarkeit eines falschen Gutachtens nach Artikel 307 StGB¹ und der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Artikel 320 StGB sowie auf die Folgen von Säumnis und mangelhafter Auftragserfüllung hin.
- ³ Die sachverständige Person hat Anspruch auf Entschädigung. Der gerichtliche Entscheid über die Entschädigung ist mit Beschwerde anfechtbar.

1 SR 311.0

Honorar für den Gerichtsexperten

Hat der Gerichtsexperte mit seinem Vorgehen den Ausschluss seines Gutachtens als Beweis (Nichtigkeit des Gutachtens) bewirkt, indem er die Experteninstruktion missachtete und sich ohne Einwilligung des Gerichts und ohne Beizug der Parteien mit einem anderen Experten, welcher im Umfeld einer Partei anzusiedeln ist, besprochen hat, ist er nicht mit der gehörigen Sorgfalt vorgegangen, welche von Gerichtsexperten anzuwenden ist. Weil das Gerichtsgutachten als Beweis ausgeschlossen wurde, ist es nutzlos und unbrauchbar und kommt somit einer vollständigen Nichterfüllung gleich. Entsprechend diesem Resultat verliert der Experte seinen Anspruch auf Vergütung (E. 4.2). Kantonsgericht (BL) 410 11 280/ARK) del 27.12.2011 in BLKGE 2011-I Nr. 15 p. 81